

er ein Recht zur Perception habe, geprüft werden. Dieses läugnet aber Hr. W. weil ein solcher legatarius nach der l. 10. ff. de cap. minut. & l. 8. de ann. leg. durch seine erlittene Kapitis deminution seines Legats nicht verlustig werde. Allein, wenn man diese beiden Gesetze genau betrachtet, so beweisen sie des Hrn. Berf. Meinung nicht. Denn in der l. 10 sagt Modestin blos, daß der Legatarius nur auf die Zeit, da er die Kapitis deminution erleidet, des Legats verlustig werde, daß er aber sogleich wieder in seine vorlige Fähigkeit das Legat zu fordern gesetzt werde, wenn die Kapitis deminution aufhöre. Dieses sol der Ausdruck „capitis deminutio interveniente perieverat“ anzeigen. Dena da diese Legata jährlich ausgezahlt werden, so mus auch der Legatarius von der Zeit an, da er wieder in den Zustand kommt, wo er der Perception des Legats fähig ist, dasselbe zu fordern berechtigt sein, und dieses um so mehr, da es der Absicht des Testatoris entspricht, daß der Legatarius es auch dann, wann er aus der Kapitis deminution zu seinem vorligen Zustand, worinnen er eines Legats fähig war, wiederum kommt, genießen sol. Es ist daher die Ursach, welche Modestin angibt, warum der Legatarius durch die erlittene Kapitis deminution des Legats nicht auf immer verlustig werde, nicht so uneben, wie Hr. W. glaubt: denn die Redensart: „tale legatum in facto potius quam in jure consistit“ heißt blos, daß der Testator dem Legatario das Vermächtnis mutmasslich auch dann zugedacht habe, wenn er nach erlittener Kapitis deminution wieder in einen Zustand, wo er des Legats fähig wäre, kommen sollte. In der l. 8. ff. de cap. minut.